

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2648 [C - 2012/00531]

29 MAART 2012. — Wet houdende diverse bepalingen (I) Duitse vertaling van uittreksels

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 8 tot 12, 15 tot 19, 22 tot 24, 33, 45, 46, 48 tot 50, 53 tot 58, 62 tot 65 en 68 tot 80 van de wet van 29 maart 2012 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2648 [C - 2012/00531]

29 MARS 2012. — Loi portant des dispositions diverses (I) Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 8 à 12, 15 à 19, 22 à 24, 33, 45, 46, 48 à 50, 53 à 58, 62 à 65 et 68 à 80 de la loi du 29 mars 2012 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 30 mars 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2648 [C - 2012/00531]

29. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 8 bis 12, 15 bis 19, 22 bis 24, 33, 45, 46, 48 bis 50, 53 bis 58, 62 bis 65 und 68 bis 80 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

29. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I)

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 2 — Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL 3 — *Abänderungen der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger*

Art. 8 - Artikel 28 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, ersetzt durch das Gesetz vom 12. August 2000, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 28 - In folgenden Fällen legt der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamts für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern einer Kasse für Familienbeihilfen auf, in der von ihm festgelegten Frist einen Sanierungsplan aufzustellen:

a) wenn das in Artikel 7 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 über das Geschäftsführungskonto und die Verwaltungsrücklage der Kassen für Familienbeihilfen erwähnte Kriterium für die Beurteilung der Verwaltung unter 92,5 Prozent liegt,

b) wenn die Summe der mit den Verwaltungstätigkeiten der Kasse zusammenhängenden Schulden am Ende des Geschäftsjahrs 125 Prozent der Eigenmittel der Kasse, einschließlich Vorschüsse, entspricht.

Legt die betreffende Kasse für Familienbeihilfen in der vorgesehenen Frist keinen geeigneten Sanierungsplan vor, kann der Geschäftsführende Ausschuss der Kasse selbst einen Sanierungsplan auferlegen.

In diesem Fall kann die betreffende Kasse für Familienbeihilfen binnen fünfzehn Kalendertagen nach Notifizierung des vom Geschäftsführenden Ausschuss beschlossenen Sanierungsplans beim zuständigen Minister Widerspruch gegen diesen auferlegten Sanierungsplan einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister fasst einen Beschluss binnen dreißig Kalendertagen ab dem Datum der Einlegung des Widerspruchs. Nach Ausführung dieses Sanierungsplans übermittelt der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamts dem Minister eine mit Gründen versehene Stellungnahme.

Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts kann der König die Zulassung entziehen:

a) wenn das in Artikel 7 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 über das Geschäftsführungskonto und die Verwaltungsrücklage der Kassen für Familienbeihilfen erwähnte Kriterium für die Beurteilung der Verwaltung während dreier aufeinander folgender Jahre unter 90 Prozent liegt,

b) wenn die Mittel des Rücklagenfonds der betreffenden Kasse für Familienbeihilfen während mindestens dreier aufeinander folgender Geschäftsjahre zur Deckung der in Artikel 91 § 4 Nrn. 2 bis 5 erwähnten unrechtmäßig ausgezahlten Familienbeihilfen und der in Artikel 91 § 4 Nr. 6 erwähnten Verluste nicht ausreichen,

c) wenn die Mittel der Verwaltungsrücklage der betreffenden Kasse für Familienbeihilfen während mindestens dreier aufeinander folgender Geschäftsjahre zum Ausgleich der in Artikel 94 § 7 Nr. 3 erwähnten Defizite nicht ausreichen,

d) wenn eine Kasse für Familienbeihilfen das in Artikel 170 erwähnte Verfahren zum Erhalt der Erlaubnis nicht befolgt hat und der Verstoß gegen diese Bestimmung das finanzielle Gleichgewicht der Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger erheblich beeinträchtigt,

e) wenn die Summe der mit den Verwaltungstätigkeiten der Kasse für Familienbeihilfen zusammenhängenden Schulden am Ende des Geschäftsjahrs 200 Prozent der Eigenmittel der Kasse, einschließlich Vorschüsse, entspricht,

f) wenn eine Kasse die Bestimmungen von Artikel 170*bis* nicht eingehalten hat und der Verstoß gegen diese Bestimmung das finanzielle Gleichgewicht der Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger erheblich beeinträchtigt.

Wenn der König in einem der in Absatz 4 Buchstabe b) und c) erwähnten Fälle nicht beschließt, die Zulassung zu entziehen, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamts die betreffende Kasse für Familienbeihilfen verpflichten, ihm im Hinblick auf die Sanierung der Finanzlage der Kasse in der von ihm festgelegten Frist einen Sanierungsplan vorzulegen. Legt die betreffende Kasse für Familienbeihilfen in der vorgesehenen Frist keinen geeigneten Sanierungsplan vor, kann der Geschäftsführende Ausschuss der Kasse selbst einen Sanierungsplan auferlegen.

In diesem Fall kann die betreffende Kasse für Familienbeihilfen binnen fünfzehn Kalendertagen nach Notifizierung des Sanierungsplans seitens des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts beim Minister der Sozialen Angelegenheiten Widerspruch gegen diesen auferlegten Sanierungsplan einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister fasst einen Beschluss binnen dreißig Kalendertagen ab dem Datum der Einlegung des Widerspruchs. Nach Ausführung dieses Sanierungsplans übermittelt der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamts dem Minister eine mit Gründen versehene Stellungnahme.»

Art. 9 - Artikel 69 § 3 derselben koordinierten Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern «der Kurator» und den Wörtern «beziehungsweise der Berechtigte» werden die Wörter «, der vorläufige Verwalter» eingefügt.

2. Die Bestimmung wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Volljährige Kinder können ebenfalls gegen die Auszahlung an eine in § 1 erwähnte Person Einspruch erheben, indem sie ihr Interesse geltend machen.»

Art. 10 - Artikel 70*ter* derselben koordinierten Gesetze, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 70*ter* - Eine pauschale Zulage, für die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag und die Gewährungsbedingungen festlegt, ist zu entrichten, wenn das Kind durch Vermittlung oder zu Lasten einer öffentlichen Behörde bei einer Privatperson untergebracht ist.

Der Leistungsempfänger, der für das Kind unmittelbar vor der beziehungsweise den Maßnahmen zur Unterbringung des Kindes Kinderzulagen bezogen hat, hat solange Anspruch auf diese pauschale Zulage, wie er regelmäßigen Kontakt zu dem Kind hält oder Interesse für das Kind zeigt.

Wenn dieser Leistungsempfänger die in Absatz 2 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird die pauschale Zulage der Person ausgezahlt, die das Kind an seiner Stelle im Sinne von Artikel 69 teilweise großzieht, indem sie regelmäßigen Kontakt zu ihm hat oder Interesse für das Kind zeigt.

Der Anspruch eines Leistungsempfängers auf die pauschale Zulage setzt ein am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der zuständigen Einrichtung für Familienbeihilfen die Entscheidung der für die Unterbringung verantwortlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde notifiziert worden ist, in der festgestellt wird, dass der Leistungsempfänger die Gewährungsbedingungen erfüllt.»

Art. 11 - Artikel 170 derselben koordinierten Gesetze, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1960, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 170 - Das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern darf Anleihen nur mit vorheriger Erlaubnis des zuständigen Ministers aufnehmen.

Freie Kassen für Familienbeihilfen oder Sonderkassen dürfen Anleihen aufnehmen oder einen Finanzierungsleasingvertrag eingehen, sodass die Summe der mit den Verwaltungstätigkeiten zusammenhängenden Schulden 100 Prozent der Eigenmittel, einschließlich Vorschüsse, übersteigen würde, sofern sie auf Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts die vorherige Erlaubnis des zuständigen Ministers erhalten haben. Die Erlaubnis des Ministers gilt als erhalten, wenn binnen zweier Monate ab Einreichung des Antrags der Kasse kein Beschluss gefasst worden ist.»

Art. 12 - Artikel 170*bis* Absatz 1 derselben koordinierten Gesetze, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 10. April 1957, wird wie folgt ersetzt:

«Freie Kassen für Familienbeihilfen und Sonderkassen dürfen Immobilien nur erwerben beziehungsweise veräußern, wenn sie auf Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern die vorherige Erlaubnis des zuständigen Ministers erhalten haben. Die Erlaubnis des Ministers gilt als erhalten, wenn binnen zweier Monate ab Einreichung des Antrags der Kasse kein Beschluss gefasst worden ist.»

TITEL 3 — Landwirtschaft**KAPITEL 1 — Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette**

(…)

Abschnitt 2 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen

Art. 15 - Artikel 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen wird durch die Wörter «, mit Ausnahme von Artikel 4 § 1» ergänzt.

Art. 16 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Gesetze vom 28. März 2003, 22. Dezember 2003 und 1. März 2007, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 1 und in § 4 Absatz 1:

1. werden die Wörter «Bestimmungen des vorliegenden Erlasses» durch die Wörter «Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und der in Ausführung dieses Erlasses ergangenen Bestimmungen» beziehungsweise durch die Wörter «Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und die in Ausführung dieses Erlasses ergangenen Bestimmungen» ersetzt,

2. werden zwischen dem Wort «Verordnungen» und den Wörtern «der Europäischen Union» jeweils die Wörter «und Beschlüsse» eingefügt.

b) In § 6 Absatz 1:

1. werden die Wörter «Bestimmungen in Ausführung von Artikel 3 § 5, Artikel 4 oder Artikel 8 des vorliegenden Erlasses» durch die Wörter «Bestimmungen des vorliegenden Erlasses oder in Ausführung dieses Erlasses ergangene Bestimmungen» ersetzt,

2. werden zwischen dem Wort «Verordnungen» und den Wörtern «der Europäischen Union» die Wörter «und Beschlüsse» eingefügt.

Art. 17 - Artikel 6 desselben Erlasses, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2001, 22. Dezember 2003 und 9. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter «Bestimmungen des Gesetzes, das sie regelt, oder seiner Ausführungserlasse oder den Verordnungen der Europäischen Union» durch die Wörter «Bestimmungen, die sie regeln,» ersetzt.

b) In § 2 werden die Wörter «Bestimmungen des Gesetzes, das sie regelt, oder seinen Ausführungserlassen» durch die Wörter «Bestimmungen, die sie regeln,» ersetzt.

Art. 18 - Artikel 7 § 1 desselben Erlasses, abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «Bestimmungen in Ausführung von Artikel 3 § 5, Artikel 4 oder Artikel 8 des vorliegenden Erlasses oder gegen Verordnungen der Europäischen Union» werden durch die Wörter «Bestimmungen des vorliegenden Erlasses oder gegen Verordnungen und Beschlüsse der Europäischen Union» ersetzt,

2. die Wörter «Doktors oder Lizentiats» werden durch die Wörter «Doktors, Lizentiats oder Masters» ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 8 desselben Erlasses, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 2001 und 28. März 2003, werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

«Wenn an einem Ort eine ernsthafte und unmittelbar drohende Gefahr für die Volksgesundheit, die Tiergesundheit oder den Pflanzenschutz festgestellt wird und sie auf der Grundlage der in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 erwähnten Gesetze und ihrer Ausführungserlasse oder des vorliegenden Erlasses und seiner Ausführungserlasse sowie der Verordnungen der Europäischen Union nicht oder nur unzureichend bekämpft werden kann, kann der Minister durch einen mit Gründen versehenen Beschluss und ohne die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Stellungnahmen einzuholen jegliche Maßnahme ergreifen oder auferlegen, um der Gefahr abzuwehren, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Schließung einer Einrichtung.

Wenn bestimmte Produkte, die durch oder in Anwendung der in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 erwähnten Gesetze, durch oder in Anwendung des vorliegenden Erlasses und seiner Ausführungserlasse oder durch die Verordnungen der Europäischen Union geregelt werden, eine ernsthafte und unmittelbar drohende Gefahr für die Volksgesundheit, die Tiergesundheit oder den Pflanzenschutz und/oder die Gesundheit der Verbraucher darstellen und diese Gefahr auf der Grundlage der vorerwähnten Bestimmungen nicht oder nur unzureichend bekämpft werden kann, kann der Minister durch einen mit Gründen versehenen Beschluss und ohne die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Stellungnahmen einzuholen jegliche Maßnahme ergreifen oder auferlegen, die verhindert, dass diese Produkte eine Gefahr darstellen. Zu diesen Maßnahmen kann die Vernichtung der betreffenden Produkte gehören.»

(…)

TITEL 4 — Selbständige und KMB**KAPITEL 1 — Abänderung des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen**

Art. 22 - In Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen werden die Wörter «In Ermangelung eines Beschlusses» durch die Wörter «In Ermangelung einer Notifizierung des Beschlusses» ersetzt.

KAPITEL 2 — Jahresbeitrag zu Lasten der Gesellschaften, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist

Art. 23 - In Artikel 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird das Wort «insbesondere» aufgehoben.

Art. 24 - In Artikel 94 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 und den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2010, wird Nr. 9 wie folgt ersetzt:

«9. gemäß welchen Modalitäten die Personengesellschaften, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen als Handelsbetrieb eingetragen und nach dem 1. Januar 1991 gegründet worden sind, während der ersten drei Jahre ab dem Jahr ihrer Gründung von der Beitragspflicht, die aufgrund des vorliegenden Kapitels vorgesehen ist, befreit werden.

In den Genuss dieser Befreiung können die vorerwähnten Gesellschaften nur kommen, wenn ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführer sowie die Mehrheit ihrer aktiven Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer sind, in den zehn Jahren vor der Gründung der Gesellschaft höchstens drei Jahre dem Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen unterlagen.»

(...)

TITEL 6 — Volksgesundheit

(...)

KAPITEL 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger

Art. 33 - Artikel 37^{quater} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 37^{quater} § 4, aufgehoben durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«§ 4. Wenn die Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfzentren oder ihre Stellvertreter sowie die ehemaligen ÖSHZ-Präsidenten und ihre Stellvertreter nach Ende ihres Mandats nur in Anwendung von Artikel 32 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in den Genuss der Leistungen in Sachen Gesundheitspflegepflichtversicherung kommen können, gehen die aufgrund dieser Bestimmung geschuldeten persönlichen Beiträge zu Lasten des öffentlichen Sozialhilfzentrums.»

2. Der heutige § 4 wird § 5.

(...)

KAPITEL 6 — Tiere, Pflanzen und Ernährung

Abschnitt 1 — Abänderungen des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen

Art. 45 - Mit vorliegendem Abschnitt wird die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt bezweckt.

Art. 46 - In Artikel 132^{ter} des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, eingefügt durch das Gesetz vom 1. März 2007, werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die in Absatz 1 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen werden auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und eine Geldbuße von 1.000 bis zu 5.000.000 EUR oder eine administrative Geldbuße festgelegt, wenn:

1. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch grobe Fahrlässigkeit desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrer Verwendung der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wird oder verursacht werden kann,

2. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch grobe Fahrlässigkeit desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrem Inverkehrbringen erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können.

Die in Absatz 1 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen werden auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu acht Jahren und eine Geldbuße von 1.000 bis zu 10.000.000 EUR oder eine administrative Geldbuße festgelegt, wenn:

1. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch Vorsatz desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrer Verwendung der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wird oder verursacht werden kann,

2. genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, unter Verstoß gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes und der diesbezüglichen Europäischen Verordnungen und Beschlüsse ergangenen Erlasse in Verkehr gebracht werden und durch Vorsatz desjenigen, der sie rechtswidrig in Verkehr gebracht hat, die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen in die Luft, das Wasser oder den Boden verursachen, wodurch bei ihrem Inverkehrbringen erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können.»

(...)

TITEL 7 — Inneres

KAPITEL 1 — Sicherheit und Vorbeugung Freiwillige Fusion der Polizeizonen

Art. 48 - In Artikel 91/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, werden die Wörter «bis zum 1. Januar 2011» gestrichen.

KAPITEL 2 — *Private Sicherheit*
Abänderungen des Gesetzes vom 10. April 1990
zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit

Art. 49 - Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. April 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

«3. a) Bewachung und/oder Schutz von Gütertransporten,

b) Transport von Geld oder von vom König bestimmten Gütern, die kein Geld sind und die aufgrund ihres wertvollen Charakters oder ihrer Spezifität gefährdet sein können,

c) Verwaltung eines Geldzählzentrums,

d) Auffüllung, Überwachung bei Tätigkeiten an Geldautomaten und unbewachte Tätigkeiten an Geldautomaten, wenn der Zugang zu den Geldscheinen oder Geldkassetten möglich ist.»

2. Paragraph 1 Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Paragraph 1 wird durch vier Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Als Geldzählzentrum im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) gilt der Ort, an dem ein Unternehmen, das weder ein Kreditinstitut noch bpost ist, für Rechnung Dritter Geld zählt, verpackt, sicher aufbewahrt, verteilt oder anders manuell oder auf automatische Weise damit umgeht.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d) gelten Tätigkeiten an Geldautomaten, die in mit Personal besetzten Büros von Kreditinstituten oder von bpost installiert sind, nicht als Wachtätigkeiten.

Man geht davon aus, dass Büros von Kreditinstituten oder von bpost mit Personal besetzt sind, wenn mindestens ein Personalmitglied dort arbeitet.

Mit Tätigkeiten an Geldautomaten sind die Wartung oder die Arbeiten zur Reparatur dieser Geldautomaten gemeint.»

4. In § 2 werden die Wörter «§ 1 Absatz 1 Nr. 5» durch die Wörter «§ 1 Absatz 1 Nr. 5 oder Nr. 3 Buchstabe a), b) oder d)» ersetzt.

5. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«In Abweichung von Absatz 1 gilt jedoch nicht als interner Wachdienst der Dienst, der für den Eigenbedarf Folgendes organisiert:

1. die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) erwähnte Tätigkeit «Transport von Geld», wenn der Betrag des transportierten Gelds den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigt,

2. eine der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d) erwähnten Tätigkeiten in mit Personal besetzten Büros von Kreditinstituten oder von bpost.

Dienste, die sich natürliche oder juristische Personen, die unter demselben Handelsnamen andere kommerzielle Tätigkeiten als Wachtätigkeiten ausüben, gegenseitig leisten, gelten im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Dienste, die für den Eigenbedarf organisiert werden.»

Art. 50 - Artikel 22 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 12 - In Abweichung von Artikel 1 § 2 Absatz 1 kann ein Dienst, der die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) erwähnte Tätigkeit «Transport von Geld» für den Eigenbedarf organisiert, dies bis zum 1. Januar 2013 tun, ohne als interner Wachdienst zu gelten.»

TITEL 8 — *Öffentlicher Dienst*

(...)

KAPITEL 2 — *Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor*

Art. 53 - In Artikel 14bis § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 und abgeändert durch die Gesetze vom 20. Mai 1997, 19. Oktober 1998 und 19. Januar 2001, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

«Die in Artikel 1 erwähnten juristischen Personen und Einrichtungen, die Arbeitgeber der in Artikel 1bis erwähnten Personalkategorien sowie ihr eventueller Versicherer können gegen den Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, Führers oder Halters des Kraftfahrzeugs deckt, oder gegen den in Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von § 1 getätigten Auslagen und der entsprechenden Kapitale.»

TITEL 9 — *Beschäftigung*

KAPITEL 1 — *Abänderungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen*

Art. 54 - Artikel 2 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen, abgeändert durch die Gesetze vom 3. Juni 2007 und 8. Juni 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «der Föderalen Beteiligungsgesellschaft AG» werden durch die Wörter «der Föderalen Beteiligungs- und Investitionsgesellschaft» ersetzt.

2. Die Wörter «der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen» werden durch die Wörter «der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte» ersetzt.

Art. 55 - Artikel 16 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. April 2010, wird wie folgt ergänzt:

«10. das Datum und die Registrierungsnummer des beziehungsweise der vorher hinterlegten kollektiven Arbeitsabkommen, die durch das Abkommen abgeändert, verlängert oder aufgehoben werden.»

Art. 56 - Artikel 18 letzter Absatz desselben Gesetzes vom 5. Dezember 1968 wird aufgehoben.

KAPITEL 2 — *Ergänzender Urlaub zu Beginn oder bei Wiederaufnahme der Tätigkeit*

Art. 57 - In die Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger, koordiniert am 28. Juni 1971, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches, wird ein Kapitel *IIIbis* mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel *IIIbis* - Ergänzender Urlaub zu Beginn oder bei Wiederaufnahme der Tätigkeit».

Art. 58 - In Kapitel *IIIbis*, eingefügt durch Artikel 57, wird ein Artikel *17bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *17bis* - Pro Tätigkeitszeitraum von drei Monaten in dem Kalenderjahr des Beginns oder der Wiederaufnahme der Tätigkeit kann der Arbeitnehmer ab der letzten Woche des betreffenden Zeitraums von drei Monaten Anspruch auf eine Woche ergänzenden Urlaub erheben. Während dieser Urlaubswoche hat der Arbeitnehmer Anrecht auf einen Betrag, der seiner normalen Entlohnung entspricht. Das bei Beginn oder Wiederaufnahme der Tätigkeit gewährte Urlaubsgeld wird durch einen Abzug auf den Teil des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der nicht der normalen Entlohnung für die Urlaubstage entspricht, finanziert. Der König bestimmt, wann der Abzug erfolgt, sowie seinen Betrag und seine Dauer.

Er bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung.»

(...)

KAPITEL 4 — *Alterspyramide bei Massenentlassung*

Art. 62 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf das Unternehmen, das eine Massenentlassung vornimmt, so wie im Königlichen Erlass vom 24. Mai 1976 über die Massenentlassungen erwähnt.

Von der Anwendung des vorliegenden Kapitels werden jedoch die Unternehmen ausgeschlossen, die eine Massenentlassung vornehmen im Rahmen:

1. eines Konkursverfahrens,
2. einer gerichtlichen Liquidation in Anwendung von Artikel 41 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen,
3. einer Unternehmensschließung im Sinne von Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 über die Unternehmensschließungen, insofern diese Schließung vollständig ist und alle Arbeitnehmer des Unternehmens betrifft.

Art. 63 - § 1 - Die Anzahl Entlassungen im Rahmen der Massenentlassung muss proportional auf die Altersgruppen verteilt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Altersgruppen sind die Altersgruppen unter 30 Jahren, von 30 Jahren bis unter 50 Jahre und 50 Jahre und mehr, wobei das Alter berücksichtigt wird, das zum Zeitpunkt der in Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1976 erwähnten Notifizierung des Vorhabens, eine Massenentlassung vorzunehmen, erreicht worden ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 werden die Arbeitnehmer des Unternehmens zum Zeitpunkt der in Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1976 erwähnten Notifizierung des Vorhabens, eine Massenentlassung vorzunehmen, auf die gleichen Altersgruppen verteilt.

§ 2 - Wenn die Entlassungen jedoch nur eine oder mehrere Abteilungen oder ein oder mehrere Tätigkeitssegmente betreffen, werden für die Anwendung von § 1 nur die Arbeitnehmer berücksichtigt, die in den betreffenden Abteilungen oder Tätigkeitssegmenten beschäftigt sind.

§ 3 - Für die Anwendung von § 1 wird pro Altersgruppe eine Abweichung von 10% im Vergleich zur strikten Anwendung der proportionalen Verteilung der Anzahl Entlassungen auf die Altersgruppen angenommen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass je nach Größe des Unternehmens abweichende Prozentsätze vorsehen oder die erlaubte Abweichung in Einheiten ausdrücken.

§ 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Arbeitnehmer, die durch einen auf bestimmte Zeit oder für eine genau bestimmte Arbeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag gebunden sind, nicht berücksichtigt, außer wenn der Arbeitsvertrag infolge der Massenentlassung vor Ablauf der Laufzeit oder vor Abschluss der Arbeit endet.

§ 5 - Von den Bestimmungen von § 1 kann der Arbeitnehmer ausgeschlossen werden, der eine Schlüsselfunktion im Unternehmen hat.

Diese Arbeitnehmer werden bei der Festlegung der in § 1 erwähnten proportionalen Verteilung nicht berücksichtigt.

§ 6 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten und das zu befolgende Verfahren für die Anwendung des vorliegenden Artikels. Dies betrifft insbesondere den konkreten Berechnungsmodus für die Anzahl Arbeitnehmer des Unternehmens pro Altersgruppe und die Anzahl entlassener Arbeitnehmer pro Altersgruppe, die Definition der Begriffe Abteilung und Tätigkeitssegment sowie die vom Arbeitgeber zu liefernden Beweise für die Anwendung von § 2, die Benennung des Dienstes, der dafür zuständig ist, zu kontrollieren, ob die Alterspyramide bei der Massenentlassung eingehalten wird, auf welche Weise und in welcher Frist der zuständige Dienst den Arbeitgeber von der Nichteinhaltung der Regeln des vorliegenden Artikels in Kenntnis setzt sowie auf welche Weise die mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtungen in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 64 - Artikel 327 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, aufgehoben durch das Gesetz vom 11. Juli 2005, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«Art. 327 - Der Arbeitgeber, der im Rahmen einer Massenentlassung die Entlassung von Arbeitnehmern vornimmt, ohne die Bedingungen von Titel 9 Kapitel 4 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) erfüllt zu haben, verliert das Recht auf die in den Abschnitten 2 und 3 des vorliegenden Kapitels erwähnten Beitragsermäßigungen, die er in Anspruch genommen hat für das Quartal der in Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1976 über die Massenentlassungen erwähnten Notifizierung des Vorhabens, eine Massenentlassung vorzunehmen, und für die sieben vorhergehenden Quartale für die im Rahmen der Massenentlassung entlassenen Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt dieser Notifizierung das Alter von mindestens fünfzig Jahren erreicht hatten.»

Art. 65 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Kapitels.

(...)

KAPITEL 6 — *Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag*

Art. 68 - Im Gesetz vom 12. April 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 2011 zur Verlängerung von Krisenmaßnahmen und zur Ausführung des überberuflichen Abkommens und zur Ausführung des Kompromisses der Regierung in Bezug auf den Entwurf des überberuflichen Abkommens wird die Überschrift von Kapitel 7 wie folgt ersetzt:

«Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag».

Art. 69 - Artikel 45 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «für die Jahre 2011 und 2012» werden aufgehoben.
2. Das Wort «Zusatzentschädigungsregelung» wird durch das Wort «Betriebszuschlagsregelung» ersetzt.

Art. 70 - In Artikel 46 desselben Gesetzes werden die Wörter «der Zusatzentschädigung» durch die Wörter «des Betriebszuschlags» ersetzt.

Art. 71 - In der Überschrift der Abschnitte 2 und 3 von Kapitel 7 desselben Gesetzes werden die Wörter «Vertragliche Frühpension» jedes Mal durch die Wörter «Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag» ersetzt.

Art. 72 - Artikel 47 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Das Datum «31. Dezember 2012» wird zweimal durch das Datum «31. Dezember 2015» ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In Absatz 3, der Absatz 2 geworden ist, werden die Wörter «in den vorhergehenden Absätzen» durch die Wörter «im vorhergehenden Absatz» und die Wörter «die Zusatzentschädigung» durch die Wörter «den Betriebszuschlag» ersetzt.

Art. 73 - In den Artikeln 48, 50 und 52 desselben Gesetzes werden die Wörter «Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Regelung der vertraglichen Frühpension im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen» durch die Wörter «Königlichen Erlasses vom 3. Mai 2007 zur Festlegung der Regelung der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag» ersetzt.

Art. 74 - In Artikel 48 desselben Gesetzes wird das Datum «31. Dezember 2012» durch das Datum «31. Dezember 2015» ersetzt.

Art. 75 - In Artikel 49 Absatz 3 desselben Gesetzes werden die Wörter «die Zusatzentschädigung» durch die Wörter «den Betriebszuschlag» ersetzt.

Art. 76 - In Artikel 55 desselben Gesetzes wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 77 - Vorliegendes Kapitel tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

KAPITEL 7 — *Abänderung von Titel XI Kapitel VI des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) über Sozialversicherungsbeiträge und -abgaben, geschuldet auf Regelungen der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, auf Zusatzentschädigungen zu bestimmten Leistungen der sozialen Sicherheit und auf Invaliditätentschädigungen*

Art. 78 - In das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wird ein Artikel 124bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 124bis - Der König kann auf Vorschlag des Nationalen Arbeitsrates und durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Prozentsätze der geschuldeten Beiträge in den Unterabschnitten 2.A und 2.B ändern und sie gemäß dem Alter neugliedern.»

Art. 79 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. April 2012 in Kraft.

KAPITEL 8 — *Abänderung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer*

Art. 80 - In das Erlassgesetz vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer wird ein Artikel 8ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 8ter - Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung kann die lokale Beschäftigungsagentur beauftragen, unter seiner Autorität und gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die aktive Arbeitssuche der entschädigten Arbeitslosen und der Arbeitslosen, die als arbeitssuchende Schulabgänger eingeschrieben sind, um eine Eingliederungszulage zu erhalten, zu beurteilen.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung kann ebenfalls die Personalmitglieder, die es in Anwendung von Artikel 8 § 11 der lokalen Beschäftigungsagentur überlassen hat, beauftragen, unter seiner Autorität und gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die aktive Arbeitssuche der entschädigten Arbeitslosen und der Arbeitslosen, die als arbeitssuchende Schulabgänger eingeschrieben sind, um eine Eingliederungszulage zu erhalten, zu beurteilen.»

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. März 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen und der Nachhaltigen Entwicklung,
beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

S. VANACKERE

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Selbständigen, der KMB und der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Staatssekretär für Energie

M. WATHELET

Für den Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten, Familien und Personen mit Behinderung,
beauftragt mit Berufsrisiken, abwesend:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

N. 2012 — 2649 (2012 — 2317)

[C — 2012/03268]

20 JULI 2012. — Koninklijk besluit betreffende de voorwaarden voor het organiseren van weddenschappen door de Nationale Loterij. — Addendum

In het *Belgisch Staatsblad* van 9 augustus 2012, pagina 46 495, dient het volgende advies van de Raad van State toegevoegd te worden :

ADVIES 51.520/2 VAN 4 JULI 2012
VAN DE AFDELING WETGEVING
VAN DE RAAD VAN STATE

De RAAD VAN STATE, afdeling Wetgeving, tweede kamer, op 12 juni 2012 door de Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën verzocht hem, binnen een termijn van dertig dagen, van advies te dienen over een ontwerp van koninklijk besluit « betreffende de voorwaarden voor het organiseren van weddenschappen door de Nationale Loterij », heeft het volgende advies gegeven :

Onderzoek van het ontwerp

Aanhef

Het tweede en het derde lid moeten onderling van plaats worden verwisseld.

De aanhefverwijzing betreffende het onderzoek over de noodzaak om een effectbeoordeling uit te voeren moet vóór de aanhefverwijzing betreffende het advies van de Raad van State worden geplaatst.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

F. 2012 — 2649 (2012 — 2317)

[C — 2012/03268]

20 JUILLET 2012. — Arrêté royal relatif aux conditions de l'organisation de paris par la Loterie Nationale. — Addendum

Au *Moniteur belge* du 9 août 2012, page 46 495, il y a lieu d'ajouter l'avis du Conseil d'Etat qui suit :

AVIS 51.520/2 DU 4 JUILLET 2012
DE LA SECTION DE LEGISLATION
DU CONSEIL D'ETAT

Le CONSEIL D'ETAT, section de législation, deuxième chambre, saisi par le Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances, le 12 juin 2012, d'une demande d'avis, dans un délai de trente jours, sur un projet d'arrêté royal « relatif aux conditions de l'organisation de paris par la Loterie Nationale », a donné l'avis suivant :

Examen du projet

Préambule

Les alinéas 2 et 3 doivent être intervertis.

Le visa relatif à l'examen de la nécessité de réaliser une évaluation d'incidence doit être déplacé avant celui relatif à l'avis du Conseil d'Etat.